

stungskontingents. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart bzw. -sparer gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.

9. Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung momentaner Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.
10. Über die in den Strombezugszeiten gemäß Äffer 1 bis 3 und 6 entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen, wie sie im Abschnitt I Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/1950 (ZVOB1.1 S. 752) vorgeschrieben wurde. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von 5 kW und darüber hinaus vom zuständigen Energiebeauftragten zugestellt. Die Energiebezugskarte ist im Falle der Ziffer 1 spätestens am dritten Tage nach Ablauf von 3 Wochen, für welche jeweils die Eintragungen vorzunehmen sind, und im Falle der Ziffer 2 bzw. 3 spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten zurückzusenden.

§ 2

Landwirtschaft

(1) Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, gestattet

täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr, wobei alle Möglichkeiten des Nachtdrusches ausgenutzt werden sollen;

sonntags von 6.00 bis 10.30 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr;

werktags von 13.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang;

für Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) gewerbliche Lohndruschunternehmen, Saatzuchtgüter, Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter und Dreschsätze der VdgB (BHG) e. G. von 9.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

(2) In den Landgemeinden sind Dreschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MAS, der VdgB (BHG) e. G., der zuständige Lastverteiler und Energiebeauftragte angehören. Die Dreschkommission entscheidet, ob zum Dreschen Elektromotoren oder Trecker verwendet werden sollen, und bestimmt im Einvernehmen mit der Erntekommission die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze.

(3) Über die Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung der Dreschkommission bekanntgibt.

§ 3

Sonstige Abnehmer

(1) Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme unter 5 kW sollen in

den Spitzenbelastungszeiten in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einschränken.

(2) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergütungs- und Kulturstätten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie sollen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.

(3) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels werden unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie im Einvernehmen zwischen den Kreisenergiebeauftragten und den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise nach den Weisungen des Ministeriums für Schwerindustrie und des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

§ 4

Elektrische Raumheizung

Elektrische Raumheizung ist in den Spitzenbelastungszeiten verboten.

§ 5

Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler sind berechtigt, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Die Tage mit unsicherer Strombelieferung und die Spitzenbelastungszeiten sind von den Lastverteilern rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und durch die Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Landesgasverteiler sind berechtigt, zur Druckstabilisierung Abschaltungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) vorzunehmen.

§ 6

Gasversorgung

Zum Ausgleich der Elektroenergieversorgung kann das Ministerium für Schwerindustrie entsprechende Maßnahmen für die Gasversorgung treffen.

§ 7

Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen.

§ 8

Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauches.

(2) Für alle übrigen Abnehmer gelten die bisher erteilten Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung, sofern nicht durch Produktionsänderung oder andere betriebliche Veränderungen eine Neu festsetzung erforderlich wird. Sonderkontingente für elektrische Raumheizung dürfen nicht erteilt werden.

(3) Für Industrie und gewerbliche Abnehmer gelten die festgelegten Gaskontingente. Über neu festzusetzende Gaskontingente entscheidet der Landesgasverteiler in Verbindung mit dem Hauptgasverteiler. Von den Betrieben mit einer Tagesentnahme von 100 cbm und mehr ist eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind zu den festgesetzten Zeiten in die Gasbezugskarte einzutragen. Die